

Satzung des Vereins Hilfsaktion Noma e.V.

Eine Welt ohne Noma – das hat sich die Hilfsaktion Noma e.V. zum Ziel gesetzt. Als Gründerin der Hilfsaktion Noma e.V. im Dezember 1994 hat mich ein Fernsehbericht dazu bewogen, Noma zu bekämpfen. Zuerst in einem Schulprojekt über alle Regensburger Schulen, dann in der Vereinsgründung, wollte ich diesen Kampf aufnehmen und irgendwann auch gewinnen. Noma (griechisch: nomae =zerfressen) zerfrisst die Gesichter von Kindern und Menschen, die durch Hunger, schlechte hygienische Bedingungen, Krankheiten geschwächt sind. So haben unsere normalen Mundbakterien die „Chance“, auszuarten und zerstörerisch zu wirken. Noma ist keine afrikanische Krankheit. Sie kam bis nach dem Zweiten Weltkrieg auch in Deutschland vor und wurde vor allem in den Protokollen der Befreiung von den Konzentrationslagern aufgelistet. Eine Krankheit, die verhindert werden kann! Das muss doch auch für die Entwicklungsländer gelten.

(Ute Winkler-Stumpf)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hilfsaktion Noma. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Hilfsaktion Noma e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - a) die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte;
 - b) die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - d) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Die Satzungszwecke nach Ziffer 1 Buchst. a bis c werden insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von an Noma erkrankten oder an den Folgeerscheinungen von Noma leidenden Menschen in Entwicklungsländern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, sowie die Begleitung und Betreuung der Familien der von Noma betroffenen Personen verwirklicht. Der Verein betreibt auch Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sen-

sibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung über die Situation von an Noma erkrankten Menschen in den Entwicklungsländern und informiert über notwendige Hilfsmaßnahmen. Der Verein verfolgt seine Satzungszwecke insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) chirurgische Behandlung und Nachbehandlung von an Noma erkrankten Menschen in Fachkliniken;
 - b) Unterhaltung von Behandlungszentren, Sozialstationen sowie Ernährungs- und Impfzentren;
 - c) Durchführung präventiver Maßnahmen, z.B. Durchführung von Aufklärungskampagnen zu Impfungen sowie von Maßnahmen gegen Unterernährung;
 - d) soziale Reintegration von vormals an Noma erkrankten Menschen in ihr soziales Umfeld, um ihnen ein selbständiges Leben in ihrer Gemeinschaft zu ermöglichen;
 - e) psycho- und physiotherapeutische Unterstützung von an Noma erkrankten und an deren Folgeerscheinungen leidenden Menschen sowie die seelsorgerische Begleitung der Angehörigen betroffener Menschen;
 - f) Ausbildung von medizinischem, pflegerischem und sozialpädagogischem Personal sowie von Aufklärungspersonal als Multiplikatoren;
 - g) Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen sowie internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Noma;
 - h) Vergabe von Aufträgen an Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung zur Erforschung der Ursachen und von Methoden zur besseren Bekämpfung von Noma sowie Unterstützung solcher Forschungsprojekte durch Mitteilung praktischer Erfahrungen aus den Vereinstätigkeiten.
3. Sämtliche Satzungszwecke gemäß Ziffer 1 können auch durch die Zuwendung von Mitteln an andere Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgt werden (Fördertätigkeit i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Die Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt ist.
 4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.
 5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er darf seine Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigten Körperschaften verfolgen. Er darf Mittel im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen in Rücklagen einstellen und seinem nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf er steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke laut dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer/innen.
2. Die Organmitglieder haften dem Verein für in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. und 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. und 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Die Vorstandssitzung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die genaue Art der Mitgliederversammlung legt das nach Ziffer 1 Satz 1 für die Einberufung zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen der Einberufung fest.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Schriftform gilt durch Telefax, einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in Ziffer 2 Satz 1 genannten digitalen Formaten, als gewahrt.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied bzw. jede juristische Person eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die genaue Art der Mitgliederversammlung legt der Vorstand im Rahmen der Einberufung fest.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassier/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Bei Präsenzveranstaltungen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei reinen Audio- oder Videokonferenzen sowie bei hybriden Veranstaltungen muss die Abstimmung unter Wahrung der Geheimhaltung durchgeführt werden, wenn ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderer satzungsmäßiger oder zwingender gesetzlicher Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Im Fall des Satzes 2 kann die schriftliche Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, einfache E-Mail (ohne qualifizierte Signatur) oder durch sonstige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form, auch in den in Paragraph 12 Ziffer 4 Satz 1 genannten digitalen Formaten, als gewahrt.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sämtliche Beschlussfassungen im Wortlaut wiedergibt und vom/von der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Aufgaben werden in einem eigenen Dienstvertrag geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Bei Änderungen dieser Satzung und sonstigen Maßnahmen, die den Zweck und Gegenstand des Vereins betreffen oder dessen Aberkennung als steuerbegünstigte Körperschaft berühren könnten, ist zuvor die Stellungnahme des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamtes zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Unschädlichkeit einzuholen.

Regensburg, 16. Juni 2021